

RS Vwgh 1994/1/21 93/09/0405

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.1994

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs1 idF 1992/475;

Rechtssatz

Der Umstand, daß es der Antragstellerin bisher nicht gelungen ist, eine für ihre Zwecke in gleicher Weise geeignete und willige Arbeitskraft wie den beantragten Ausländer zu finden, schließt keineswegs aus, daß eine solche Kraft im Wege der von der Beh angebotenen Ersatzkraftstellung im Kreise der nach dem AuslBG begünstigt zu vermittelnden Personen hätte gefunden werden können. Daß ein derart qualifizierter Arbeitnehmer "offensichtlich" nicht hätte gestellt werden können, steht somit noch keinesfalls fest.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090405.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at